

2026-114 21.03.0 Durchführung, Nachführung
Grundbuch und Vermessung; Nachführung; Erneuerung Nachführungsvertrag; Zustimmung

a) Ausgangslage

Am 11. September 2018 hat der damalige Gemeinderat den Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung (Grundbuchvermessung) mit den patentierten Ingenieur-Geometern David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer erneuert. Dabei übernahm mit einem Annex zum Vertrag die Gossweiler Ingenieure AG die Verpflichtung, alle zur Erfüllung des Auftrages nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von acht Jahren ausgelegt und läuft am 30. September 2026 ab.

b) Gesetzliche Grundlagen

§§ 15f. der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) bestimmen, dass die Gemeinde die Amtliche Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen ist, nachzuführen hat. Dessen Obliegenheiten und Entschädigung ist in einem Vertrag zu regeln (Werkvertrag). Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin ist, soweit er oder sie Nachführungen an der Amtlichen Vermessung vornimmt, hoheitlich tätig. Der Nachführungsvertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufsicht über die Amtliche Vermessung wird von der Baudirektion ausgeübt; kantonale Fachstelle ist das Amt für Raumentwicklung (ARE), Fachstelle Kataster. Laut § 1 KVAV bedarf der Nachführungsvertrag, damit er rechtskräftig ist, der Genehmigung des Kantonsgeometers.

c) Stellvertretung

Der Nachführungsvertrag ist mit dem Geometer oder der Geometerin persönlich abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt der Nachführungsvertrag, wenn der/die Nachführungsgeometer/in stirbt. In diesem Fall würde die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die Amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können keine Daten der Amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Deshalb ist eine Stellvertretungslösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der Amtlichen Vermessung "handlungsfähig", auch wenn den gewählten Geometern etwas zustossen sollte, oder sie aus dem Unternehmen ausscheiden.

Die neuen Musterverträge des ARE schreiben zwei massgebliche Änderungen vor. Es dürfen nur noch zwei Geometer als offizielle Nachführungsgeometer in den Vertrag aufgenommen werden (vorher drei). Weitere im Unternehmen tätige Geometer erhalten Unterschriftsberechtigungen dank des Anhangs 2. Zudem wird die Vertragsdauer auf sechs Jahre festgelegt (vorher acht Jahre).

Die Gossweiler Ingenieure AG schlägt vor, David Erny und Thomas Hew als Nachführungsgeometer und Martin Scherrer als zusätzlich unterschreibungsberechtigten Geometer in einen den aktuellen rechtlichen und juristischen Randbedingungen entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Damit kann der Vertrag trotz Pensionierung von Martin Scherrer, die während der Vertragszeit erfolgen wird, ohne erneute Anpassung fortgeführt werden.

Die Ingenieur-Geometer David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer sind alle im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt. Die Erneuerung des bestehenden Nachführungsvertrages ist deshalb wie vorgesehen möglich. Der Nachführungsvertrag basiert auf dem Mustervertrag des ARE und ist ab dem 1. Oktober 2026 gültig.

Die Erneuerung des Vertrags fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung und deshalb ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) zwingend im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Beschluss

1. Der Erneuerung des Nachführungsvertrages für sechs Jahre ab dem 1. Oktober 2026 wird zugestimmt.
2. David Erny und Thomas Hew bleiben Nachführungsgeometer, Martin Scherrer wird als weiterer unterschreibungsberechtigter Geometer im Anhang 2 aufgeführt.
3. Die Gossweiler Ingenieure AG werden beauftragt, den Vertrag entsprechend anzupassen und dem Gemeinderat in 6 Exemplaren zur Unterschrift vorzulegen.
4. Die Abteilung Raum, Umwelt + Verkehr wird beauftragt,
 - a) den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation in den amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen;
 - b) anschliessend den von allen Parteien unterschriebenen Nachführungsvertrag der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung vorzulegen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, Postfach, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Grundbuchamt Wallisellen, Postfach, 8304 Wallisellen
- Leiter RUV (zum Vollzug)
- Akten

Gemeinderat

Roger Würsch
Gemeindepräsident

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: